

GVA e.V. · Postfach 10 1256 · D-40832 Ratingen

Rundschreiben an
alle ordentlichen und außerordentlichen
GVA-Mitglieder

Gothaer Straße 17
40880 Ratingen

Telefon: +49 (0)2102 770 77-0
Telefax: +49 (0)2102 770 77-17

E-Mail: info@gva.de
Internet: www.gva.de

Bankverbindung:
Dresdner Bank AG, Ratingen
(BLZ 30080000) Kto.-Nr. 308657400

IBAN: DE22 30080000 0308657400
SWIFT-BIC: DRES DE FF
Steuer-Nr.: 147 5782 0179

18. November 2008

MK/-
o. 100 Mitglieder (BGH, Sachmängelhaft., Einbaukosten)

Sachmängelhaftung: BGH-Urteil beendet Streit um Erstattungspflicht der Einbaukosten BGH-Urteil vom 15.07.2008, Aktenzeichen: VIII ZR 211/07

Sehr geehrtes GVA-Mitglied,

Der Käufer einer Sache, die bereits bei Übergabe mangelhaft war, kann (muss) vom Verkäufer zunächst Nacherfüllung verlangen, d.h. Lieferung einer mangelfreien Sache oder Beseitigung des Mangels. Wenn die Nacherfüllung nicht möglich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Der Käufer kann außerdem Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, aber nur dann, wenn der Verkäufer die mangelhafte Lieferung zu vertreten hat.

Mit Rundschreiben vom 27. Februar dieses Jahres an alle GVA-Mitglieder haben wir in diesem Zusammenhang noch einmal auf den Unternehmerrückgriff hingewiesen und ein Informationsblatt beigelegt, in dem beschrieben wurde, welchen Umfang der Aufwendungsersatz speziell im Zusammenhang mit der (verschuldensunabhängigen) Nacherfüllung haben kann. Dabei wurde die Frage, ob neben den Ausbaukosten für das mangelhafte Teil auch die Einbaukosten des anschließend gelieferten, mangelfreien Teils vom Verkäufer zu tragen sind, offen gelassen, weil eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser auch in der Rechtsprechung umstrittenen Frage noch nicht vorlag.

Im August wurde ein Urteil des Bundesgerichtshofs veröffentlicht, in dem es auch um die Einbaukosten ging. Unsere Rechtsanwälte haben für Sie die wichtigsten Botschaften aus diesem Urteil wie folgt zusammengefasst:

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den jahrelangen Streit der Oberlandesgerichte um die verschuldensunabhängige Ersatzpflicht des Verkäufers einer mangelhaften Sache für Einbaukosten beendet und diese verneint. Kfz-Teilehändler sind somit nicht verpflichtet, dem Käufer (z. B. der Werkstatt) die nach einer berechtigten Reklama-